

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und zum Fernwärmeversorgungsvertrag der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH (SWL Netz)

Gültig ab 01. Januar 2008

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Die SWL schließt den Fernwärmeversorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes/Grundstücks. Der Vertrag kann auch mit dem sonstigen dinglich Berechtigten oder in Ausnahmefällen auch mit dem Mieter/Pächter abgeschlossen werden.
- 1.2 Bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Sofern das Eigentum an dem versorgten Gebäude/Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- 1.3 Der Antrag auf Anschluss an das Fernwärmenetz der SWL muss auf einem besonderen Vordruck, der bei der SWL erhältlich ist, gestellt werden.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 gemäß AVB FernwärmeV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWL bei Anschluss seines Gebäudes/seiner Anlage an das bereits bestehende Fernwärmenetz der SWL einen Baukostenzuschuss, der sich nach der vom Abschlussnehmer ermittelten Wärmeleistungen (Verrechnungsleistungen) bemisst. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss deckt bei Neuerschließungen 70 % der entstandenen Baukosten, die der SWL für die Erstellung/Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen i.S.v. § 9 Abs. 1 AVBFernwärmeV entstanden sind, ab.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss wird, sofern die Verteilungsanlagen im Bereich des anzuschließenden Gebäudes betriebsfertig verlegt sind, in Rechnung gestellt und zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderungen, fällig.
- 2.4 Bei wesentlicher Erhöhung der Leistungsanforderung kann die SWL einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen. Die Berechnung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 2 AVBFernwärmeV.

3. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVB FernwärmeV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWL die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. von der Verbindung des Verteilungsnetzes bis zu der ersten Absperranlage im Gebäude des Anschlussnehmers. Hierbei können für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss pauschaliert berechnet werden. Die Pauschale ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 3.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer der SWL die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Veränderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.3 Die Kosten des Hausanschlusses werden nach Fertigstellung in Rechnung gestellt und zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

4. Inbetriebsetzung

- 4.1 Die SWL kann die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers von der Zahlung des Baukostenzuschusses nach Ziffer 2 und der Zahlung der Hausanschlusskosten nach Ziffer 3 abhängig machen.
- 4.2 Die SWL stellt die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers pauschal in Rechnung. Die Pauschale ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

- 4.3 Ist eine vom Anschlussnehmer beauftragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch einen Pauschalpreis, der dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen ist. Das gleiche gilt bei Wiederinbetriebsetzung nach Änderung oder nach Sperrung der Kundenanlage.

5. Bereitstellung der Fernwärme TAB

- 5.1 Die Fernwärme wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) von der SWL im vereinbarten Umfang ganzjährig zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Der Wärmeträger für die Wärmelieferung ist Heizwasser, das die SWL an der in den TAB beschriebenen Übergabestelle zur Verfügung stellt und nach Wärmeentzug wieder zurücknimmt. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der SWL. Es darf weder entnommen, noch chemisch oder physikalisch verunreinigt werden. Die Qualität des Heizwassers ist in den jeweils gültigen TAB der SWL definiert.
- 5.3 Der Kunde deckt ganzjährig seinen Wärmebedarf bis zur Höhe der vereinbarten Wärmeleistung ausschließlich aus dem Fernwärmenetz der SWL.
- 5.4 Die SWL ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtung auf die vereinbarte maximale Heizwasserdurchflussmenge zu begrenzen.
- 5.5 Die SWL ist berechtigt, den Umfang der Wärmelieferung in den Nachtstunden und außerhalb der Heizperiode einzuschränken.

6. Preise und Preisänderungen

Die Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen. Die Berechnung bzw. das Vorgehen bei einer Preisanpassung ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisbestimmungen. Eine Änderung der Preise wird erst nach öffentlicher Bekanntgabe i.S.d. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV wirksam.

7. Verbrauchserfassung, Abrechnung, Abschlagszahlung

- 7.1 Zur Ermittlung der gelieferten Warmemenge verwendet SWL die (§ 18 AVBFernwärmeV) zulässigen Messeinrichtungen.
- 7.2 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen (§ 19 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Kosten der Nachprüfung fallen SWL zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt bzw. die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen erheblich überschritten werden. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten der Nachprüfung.
- 7.3 Der Wärmeverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).
- 7.4 Wird die gelieferte Wärme für mehrere Monate abgerechnet, erhebt die SWL gem. § 25 AVBFernwärmeV monatlich Abschlagszahlungen.
- 7.5 Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Messpreis/Grundpreis) sind, auch wenn keine Wärme bezogen wird, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchstunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung der vereinbarten Wärmeleistung.
- 7.6 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von der SWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

8. Umsatzsteuer

Auf die nach dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu zahlenden Entgelte wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.

9. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die SWL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt.

10. Einstellung der Versorgung

SWL berechnet die Kosten, die durch eine Versorgungseinstellung sowie Versorgungswiederherstellung i.S.v. § 33 AVBFernwärmeV entstanden sind, pauschal. Die Pauschale ist dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

11. Weiterleitung der Fernwärme an Mieter und andere Dritte

- 11.1 Der Anschlussnehmer/Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. Er ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der SWL aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 11.2 Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der SWL. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Wird die Zustimmung erteilt, gilt Ziffer 12.1 entsprechend.

12. Zutrittsrecht

- 12.1 Der Anschlussnehmer/Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWL Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 12.2 Bei unberechtigter Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor, die die SWL berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
- 12.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist, soweit er hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in 12.1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Ziffer 12.1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten, soweit er hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage ist.

13. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2008 in Kraft.
Stadtwerke Lübeck GmbH